2015-04-23

Stadt Dessau-Roßlau

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**BV/048/2015/II-30**
Federführung:	Rechtsamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	24.02.2015				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	04.03.2015				
Stadtrat	öffentlich	25.03.2015				

Titel:

Neufassung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die anliegende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau
(Anlage 2)

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		**Ziel-Nummer**
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☐	

Vorlage nicht leitbildrelevant	☒

Finanzbedarf/Finanzierung:

Zusammenfassung/ Fazit:

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm Vorsitzender des Stadtrates	Frank Hoffmann 1. Stellvertreter	Angelika Storz 2. Stellvertreter

Anlage 1:

Mit Wirkung vom 01.07.2014 ist das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Kraft getreten und hat die bis dahin geltende Gemeindeordnung abgelöst. Das Kommunalverfassungsgesetz enthält gegenüber der vorherigen Rechtslage punktuelle Änderungen, die auch den Inhalt der derzeitigen Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau betreffen. Mit Blick auf die ab dem 01.07.2014 neugeschaffene Rechtsgrundlage soll auch die Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau entsprechend der Anlage 2 neu gefasst werden. Die in die neue Hauptsatzung eingeflossenen Änderungen sind in einer Arbeitsgruppe bestehend aus Stadträten der Fraktionen des Stadtrates und Vertretern der Verwaltung erarbeitet worden. Die wesentlichen Änderungen sollen nachfolgend kurz dargestellt werden:

Zu § 4 (Ausschüsse des Stadtrates)
Der bislang lediglich beratende Ausschuss für Finanzen wird zu einem beschließenden Ausschuss. Die Entscheidungskompetenzen des Finanzausschusses sind dementsprechend in § 4 Abs. 8 Ziff. 1 bis 5 geregelt. Für die dort genannten Angelegenheiten war bislang der Haupt- und Personalausschuss zuständig. Ergänzend ist eine Regelung aufgenommen worden, wonach der Ausschuss für Finanzen Angelegenheiten über die der Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt abschließend entscheidet vorberät, soweit die Entscheidungen finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt haben.

Bei den beratenden Ausschüssen ist nunmehr ein ständiger Ausschuss für Feuerwehr, Hochwasser- und Katastrophenschutz als ständiger Ausschuss aufgenommen worden. Der Ausschuss nimmt dabei auch die Aufgabe des bisherigen Ausschusses für Hochwasserangelegenheit wahr.

Der Haupt- und Personalausschuss übernimmt neu die Aufgaben eines Beteiligungsausschusses, d. h. er trifft alle Entscheidungen zu städtischen Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Stadtrates oder des Oberbürgermeisters fallen (§ 4 Abs. 5 Ziff. 2). § 4 Abs. 5 Ziff. 1 wird dahingehend ergänzt, dass der Haupt- und Personalausschuss nicht nur über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Amtsleitern im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister befindet, sondern zusätzlich auch über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Dezernenten. Der Haupt- und Personalausschuss entscheidet zukünftig über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 50.000,00 €. Hintergrund dieser Regelung ist § 99 Abs. 6 KVG LSA, wonach der Stadt zum einen eingeräumt wird Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen anzunehmen, wobei aber grundsätzlich über die Annahme der Stadtrat zu entscheiden hat. Durch Regelungen in der Hauptsatzung können diese Entscheidungsbefugnisse bis zu bestimmten Wertgrenze auf einen beschließenden Ausschuss übertragen werden bzw. auf den Oberbürgermeister.

Die Regelungen zum Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt (§ 4 Abs. 6) sind in den Ziffern 2 und 3 geändert worden. Im § 4 Abs. 6 Ziff. 2 ist die bisherige Wertgrenze von 75.000,00 € auf 125.000,00 € erhöht worden, während § 4 Abs. 6 Ziff. 3 neu formuliert wurde. Der Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt entscheidet danach nur noch über die Erteilung von Befreiungen, von den

Festsetzungen des Bebauungsplanes und zwar nur noch für Bauvorhaben, die weder selbstständig noch verfahrensfrei im Sinne der Bauordnung sind.

Zu § 7 (Oberbürgermeister)
In § 7 in dem die Entscheidungsbefugnisse des Oberbürgermeisters näher bestimmt sind, ist unter Ziffer 9 die Wertgrenze von bislang 75.000,00 € auf 125.000,00 € angehoben worden. Diese Änderung steht in Verbindung mit der spiegelbildlichen Änderung der dementsprechenden Wertgrenzen für den Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt (§ 4 Abs. 6 Ziff. 2).

Neu eingefügt wurde die Ziffer 13. Dementsprechend ist der Oberbürgermeister zuständig für die Annahme von Spenden, Scheckungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000,00 €. Ebenfalls zusätzlich ist aufgenommen worden die Regelungen in § 7 Abs. 3. Insoweit sieht § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA zwingend vor, dass in der Hauptsatzung eine Regelung zur Beantwortungsfrist für Anfragen von Stadträten aufgenommen wird.

Zu § 8 (Beamte auf Zeit)
Hier ist in Absatz 1 nur eine Anpassung an das Kommunalverfassungsgesetz erfolgt. Die Wahl der Beigeordneten ist nunmehr im § 69 Abs. 1 KVG LSA geregelt.

Zu § 9 (Einwohnerversammlung Bürgerbefragung)
In Umsetzung des § 28 Abs. 3 KVG LSA ist hier zusätzlich ein Absatz 4 eingefügt worden. Hiernach kann eine Bürgerbefragung unter den dort genannten Voraussetzungen durchgeführt werden. Zur Durchführung dieser Bürgerbefragungen bedarf es einer Verankerung in der Hauptsatzung.

Zu § 10 (Einwohnerfragestunde)
Hier ist in Absatz 1 ergänzend aufgenommen worden, dass auch bei beschließenden Ausschüssen jeweils eine Einwohnerfragestunde vorzusehen ist.

Zu § 12 (Integrationsbeauftragter)
Abweichend von den bisherigen Regelungen in § 12 der Hauptsatzung wird hier nunmehr nur noch geregelt, dass ein ehrenamtlicher Integrationsbeauftragter bestellt wird, während die konkreten Aufgaben durch eine separate Satzung zu regeln sind.

Zu § 13 (Kommunaler Behindertenbeauftragter)
Auch hier ist nur geregelt, dass aufgrund des Behindertengleichstellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ein kommunaler Behindertenbeauftragter bestellt wird, wobei auch hier die Aufgaben in einer separaten Satzung bestimmt werden sollen.

Zu § 14 (Seniorenbeauftragter)
Wie auch bei den übrigen beiden Beauftragten ist auch hier nur noch die Bestellung durch den Stadtrat geregelt. Auch hier sollen die Aufgaben dann durch eine separate Satzung bestimmt werden.

Zu § 18 (Ortschaften)
Hier ist bei den Absätzen 1, 3, 4 und 8 jeweils eine Aktualisierung vorgenommen worden und zwar dahingehend, dass nunmehr statt der bislang zitierten Regelung der Gemeindeordnung die jeweils einschlägige Regelung im KVG LSA zitiert wird.

Zu § 19 (Stadtbezirksbeiräte)
Hier ist neu aufgenommen worden eine Regelung zur Bildung von Stadtbezirksbeiräten für die unter Ziff. 1 aufgeführten Stadtbezirke

- Stadtbezirk Ziebigk und Siedlung,
- Stadtbezirk Alten, West und Zoberberg,
- Stadtbezirk Süd, Haideburg und Törten,
- Stadtbezirk innerstädtischer Bereich Nord
- Stadtbezirk innerstädtischer Bereich Mitte und Süd.

Die Stadtbezirksbeiräte sollen aus sieben Mitgliedern bestehen, die durch den Stadtrat berufen werden. Die Berufung erfolgt dann im Verfahren nach § 47 KVG LSA, d. h. entsprechend der Besetzung für die Ausschüsse. Vorschläge können von allen Einwohnern der jeweiligen Stadtbezirke eingereicht werden. Der Stadtbezirksbeirat soll die Interessen der Stadtbezirke und deren Einwohner vertreten. Er hat gegenüber dem Stadtrat wie auch dem Oberbürgermeister ein Vorschlags- und ein Anhörungsrecht. Die Regelungen sind insoweit angenähert an die vergleichbaren Regelungen im Ortschaftsrecht. Der Vorsitzende des Stadtbezirksbeirates wird aus der Mitte des Stadtbezirksbeirates gewählt und es erfolgt die Bestellung des Stadtbezirksbeirates für die jeweilige Dauer der Wahlperiode des Stadtrates. Die Tätigkeit im Stadtbezirksbeirat ist ehrenamtlich.

Zu § 20 (öffentliche Bekanntmachung)
Hier ist aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe im KVG LSA im Absatz 1 ergänzend eingefügt worden, dass bekanntgemachte Satzungen während der Öffnungszeiten im Rathaus Dessau, Zerbster Str. 4 eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden können.

Die Änderungen in der neuen Hauptsatzung sind im Rahmen einer Synopse (Anlage 3) den bisherigen Regelungen gegenübergestellt. Die Änderungen sind drucktechnisch hervorgehoben.

Anlage 2:
Hauptsatzung

Anlage 3:
Synopse